

Wahlbekanntmachung

zur Stichwahl für die Oberbürgermeisterwahl (m/w/d) in der Universitäts und Hansestadt Greifswald

am 26. Juni 2022 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in 42 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 21.05.2021 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

2. Die 13 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14:00 Uhr im Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Haus I (Dietrich-Bonhoeffer-Platz 1, 17489 Greifswald,) zusammen.
3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Stichwahl für die Oberbürgermeisterwahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis) vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung wird vom Wahlvorstand einbehalten.

Eine wahlberechtigte Person kann auch ohne Vorlage der Wahlbenachrichtigung von ihrem*seinem Wahlrecht Gebrauch machen, sofern sie*er im Wählerverzeichnis ihres*seines Wahlbezirks eingetragen ist und sich durch Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger mit einem gültigen Identitätsausweis, ausweist.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden. Jede*r Wähler*in hat zur Stichwahl zur Oberbürgermeisterwahl (m/w/d) eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge für die Stichwahl unter Angabe der Bezeichnung der Namen der Bewerber*innen und der jeweiligen Parteien und darunter einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede wahlberechtigte Person erhält nach Feststellung der Wahlberechtigung einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Die wahlberechtigte Person gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel wird in der Weise gefaltet, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Bei Abgabe von mehr als einer Stimme ist der Stimmzettel ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wahlberechtigten Person in die Wahlurne zu legen.

Hinweis: Auch für die Stichwahl zur Oberbürgermeisterwahl wird durch die Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten-Verein Mecklenburg-Vorpommern keine Stimmzettelschablone zur Verfügung gestellt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung für jedermann und jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird.

6. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum aufsuchen.

Diejenigen, die für die Hauptwahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten gemäß § 20 Abs. 3 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) von Amts wegen erneut einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für die Stichwahl zugesandt.

Wer zur Hauptwahl in einem Urnenwahlbezirk gewählt hat und zur Stichwahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde (Wahlbüro, Verwaltungsgebäude Walther-Rathenau-Straße 11, Eingang über den Hof, 17489 Greifswald) den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (26.06.2022) bis 18:00 Uhr eingeht.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
- Sie*Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Sie*Er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums.
- Sie*Er steckt den verschlossenen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag. Sie*Er verschließt den gelben Wahlbriefumschlag.
- Sie*Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Gemeindewahlbehörde. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebenen Anschrift oder im Wahlbüro im Verwaltungsgebäude der Walther-Rathenau-Straße 11 (Untergeschoss, Eingang über die Hofseite), 17489 Greifswald abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem anderen Wahlraum innerhalb des Wahlgebietes wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel ausgehändigt.

8. Jede*r Wahlberechtigte kann ihr*sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der*s Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 23 Absatz 4 LKWG M-V).

9. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf.

Die Hilfsperson, die nach § 34 Abs. 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken (§ 2 Abs. 2 LKWO M-V).

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 29 Absatz 3 LKWG M-V).

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung dieser Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

11. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Greifswald, 14.06.2022

Die Gemeindewahlbehörde der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Wahlbezirke und Wahlräume

WBZ	Name	Straße	barrierefrei
011	Gymnasium "F. L. Jahn Haus II"	August-Bebel-Platz 1	ja
012	Gymnasium "F. L. Jahn Haus II"	August-Bebel-Platz 1	ja
013	Grundschule "K. Kollwitz"	Knopfstraße 25-26	ja
014	Grundschule "K. Kollwitz"	Knopfstraße 25-26	ja
031	Regionale Schule "Ernst-Moritz Arndt"	Arndtstraße 37	ja
032	Regionale Schule "Ernst-Moritz Arndt"	Arndtstraße 37	ja
033	Regionale Schule "Ernst-Moritz Arndt"	Arndtstraße 37	ja
041	Stadtarchiv	An den Wurthen 30	ja
042	BioTechnikum Greifswald	Walther-Rathenau-Straße 49a	ja
043	BioTechnikum Greifswald	Walther-Rathenau-Straße 49a	ja
044	Kindertagesstätte "Campuskinder"	Schillstraße 3	ja
051	Grundschule "K. Krull"	Bleichstraße 36	nein
052	Grundschule "K. Krull"	Bleichstraße 36	ja
053	Grundschule "K. Krull"	Bleichstraße 36	nein
054	Kindertagesstätte "Kleine Entdecker"	Gützkower Straße 42	ja
061	Kinderkunstakademie "Greifswald"	Grimmer Straße 51	ja
062	THW Ortsverband	Loitzer Landstraße 12	ja
063	Kindertagesstätte "Sieben Raben"	Loitzer Landstraße 36	ja
071	Regionale Schule "C. D. Friedrich"	Usedomer Weg 1	ja
072	Regionale Schule "C. D. Friedrich"	Usedomer Weg 1	ja
073	Montessori-Schule - Grundschule -	Helsinkiring 5	ja
074	Montessori-Schule - Grundschule -	Gedserring 19	ja
075	"Haus der Begegnung"	Trelleborger Weg 37	ja
081	DRK Senioren-Servicehaus	Karl-Krull-Straße 19	ja
082	WGG Geschäftsstelle	Geschwister-Scholl-Straße 1	ja
083	Integrierte Gesamtschule "E. Fischer"	Einsteinstraße 6	ja
084	Jugendfreizeiteinrichtung "TAKT"	Joliot-Curie-Straße 3	ja
085	Grundschule "Greif"	M.-Planck-Straße 8	ja
086	Grundschule "Greif"	M.-Planck-Straße 8	ja
087	Kita „Friedrich Wolf“	Lise-Meitner-Straße 11	nein
091	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	Ja
092	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
093	Kita "Tausend Farben"	Ernst-Thälmann-Ring 30	ja
094	Grundschule "E. Weinert"	Makarenkostraße 53	nein
095	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
101	Technologiezentrum Vorpommern (TZV)	Brandteichstraße 20	ja
111	Hafenamt Wieck	Am Hafen 4	nein
131	Vereinshaus Mühlenverein	Wolgaster Landstraße 5	ja
132	Montessori-Schule - Buntes Haus -	Helsinkiring 5	ja
141	SchWalBe - Stadtteil- und Begegnungszentrum Schönwalde	Maxim-Gorki-Straße 1	ja
151	Fa. Schmidtke & Co. Holzveredlung GmbH	Friedrichshäger Straße 5 b	nein
161	Kita „Inselkrabben“	Hauptstraße 1	nein